

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 24 (1908)

Heft: 48

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

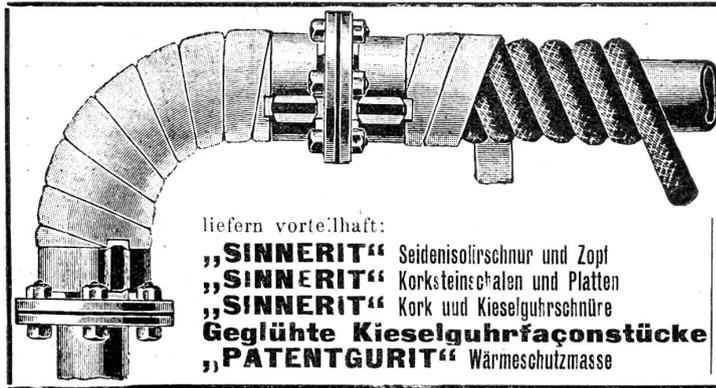
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



liefern vorteilhaft:

„SINNERIT“ Seidenisolierschnur und Zopf
 „SINNERIT“ Korksteinschalen und Platten
 „SINNERIT“ Kork und Kieselguhrschnüre
Geglühte Kieselguhrfaçonstücke
 „PATENTGURIT“ Wärmeschutzmasse

Schweizer. Isolier- und Asbest-Werke

Ch. Sinner

Zürich 10

erstellen: unter Verwendung vorstehend. Materialien
 Fertige Isolierungen gegen Wärme- und Kälte-Verluste

Garantie für:

höchstmöglichen Isoliereffekt, Solidität, Dauerhaftigkeit
 und schönes Aussehen

4001
a

— Gegenwärtig macht sich im Jura ein Sinken der Holzpreise fühlbar. Auch der Staat Bern hat's am Montag anlässlich einer großen Gant erfahren. Er hatte die Preise auf Fr. 13 für Buchen-, Fr. 3 für Tannen- und Fr. 8.50 bis Fr. 9 für Brügelholz festgesetzt, hat aber fast keine Abnehmer gefunden, da diese die Preise übertrieben hoch fanden. Insbesondere das Buchenholz blieb fast alles unverkauft.

— Aus dem Kanton Bern wird geschrieben: Wie man allenthalben versichern hört, hat der günstige schneearme Winter die Holzhauerarbeiten im Walde sehr gefördert, so daß nun große Mengen Holz dem Handel zur Verfügung stehen, was einen erheblichen Preisrückgang zur Folge haben werde.

Süddeutscher Holzmarkt-Bericht der „M. N. N.“ Die Belebung, über deren leise Anzeichen schon berichtet wurde, hat weitere Fortschritte gemacht. Am Brettermarkt können sich die Preise langsam beseitigen, da die Einschränkung, die man sich in der Produktion auferlegt hat, anfängt, ihre Früchte zu tragen. Sowohl der Mittelals der Niederrhein zeigen mehr Kaufneigung und auch vom ostdeutschen Holzmarkt werden große Abschlüsse in russischen Mauerlatten via Nordsee für Berlin und Stettin gemeldet. Allerdings wird es noch einige Zeit dauern, bis sich der Oberrhein der neuen Situation voll anpaßt. Man verlangt, frei oberrheinischen Häfen, 25 Mk. für Kleinholz, 27 Mk. für Mittelholz, 29 Mk. für Meßholz und 31 Mk. für Holländerholz per Festmeter. Schmale Bretter noch wenig gesucht. Bei Preissteigerungen im Laubgrund, dem Bauholz und bei Buchen wurde die volle Forsttoxe erzielt. Für die nächste Zeit stehen noch viele Auktionen an, sowohl in Baden, als in der Pfalz und im Elsaß.

Verschiedenes.

(Korresp.) Einen interessanten Rechtsstreit hat ein aargauisches Gericht zurzeit zu erledigen. Ein Holzhändler kaufte von einer Gemeinde Säg- und Bauholz und erkannte dabei auf den Verkaufsvertrag für die aarg. Kollektivholzsteigerungen. Derselbe bestimmt in Art. 7: Die Rinde gehört beim Laubholz und überall da, wo die Holzliste nicht ausdrücklich etwas anderes sagt, mit Rechten, Lasten und Beschwerden zum ungeschälten Verkaufsobjekt. Alle Nadelholzstämme, welche nach dem 1. April noch im Rindenkleide im Walde liegen, werden von der Forstverwaltung entrindet. Es geschieht dies auf Kosten des Verkäufers, wenn der Ab-

fahrtermin am 1. April noch nicht, auf Kosten des Käufers, wenn er am 1. April bereits verstrichen sein sollte; ein allfälliger Gelderlös wird dem Käufer gutgeschrieben.

Die Fällung wurde bei der Verkäuferin verzögert, die eingeräumten 60 Tage Abfuhrfrist waren am 1. April verstrichen, weshalb sich die Verkäuferin um die Entrindung nicht weiter kümmerte.

Die Entrindung wurde infolge der Nachlässigkeit des Försters, der nebenbei noch als bevogteter Mann eine Steigerung leiten durfte, den ganzen Sommer über verzögert und nur teilweise und mangelhaft besorgt. Der Käufer erlitt durch den Wurmfraß großen Schaden und verlangte von der Verkäuferin Schadenersatz. Derselbe wurde aber verweigert mit der Begründung, daß die Gemeinde nicht des Holzes wegen, sondern lediglich des Waldes wegen (Borkenkäfer) die Entrindung vornehme.

Der Käufer dagegen erklärte, er habe das Holz unter der bestimmten Voraussetzung gekauft, daß es entrindet werde, durch wen das geschehen müsse, sei Nebensache. Die Holzindustrie sei im gleichen Maße, wie die Forstindustrie, auf das Entrinden des Holzes angewiesen, weshalb auch nur noch ausnahmsweise unentrindetes Holz als marktfähig anerkannt werde.

Hätte die Gemeinde das Holz rechtzeitig gefällt, so hätte er als Käufer für die richtige Entrindung gesorgt, hätte er dann das nicht getan, so hätte die Gemeinde nach Vertrag in seinen Kosten die zwangsweise Entrindung des Waldes wegen vornehmen müssen. In diesem Falle hätte er als Käufer nicht das Recht gehabt, der Gemeinde für schlechtes Entrinden eine Schadenersatzforderung stellen zu dürfen.

Anders halte er es aber in seinem Falle, die Gemeinde habe das Holz nicht zwangsweise entrinden müssen, sondern habe als Folge der verspäteten Fällung dem Käufer die rechtzeitige Abfuhr verunmöglicht und somit gemäß Vertrag an Stelle des Käufers die Entrindung übernommen. Folgedessen habe die Gemeinde auch den Schaden zu tragen, der dem Holze entstanden sei, gleichwie ihn der Käufer hätte tragen müssen, wenn er das Holz durch mangelhafte Entrindung selbst hätte Schaden leiden lassen.

Wer hat nun wohl Recht!

Opposition gegen die staatliche Gebäudeversicherung. Die st. gallischen Gewerbetreibenden haben beschlossen, das Referendum gegen das neue Gesetz betr. staatliche Brandversicherung von Gebäuden einzuleiten.

Neue Bangesellschaft „L'Abille“ in Chaux-de-Fonds. Wie im Vorjahr, so wird auch für 1908 eine Dividende von 3,5 % zur Ausschüttung gelangen.

Frauen und Mädchen wissen den Wert von Grolichs Neublumenseife zu schätzen. Preis 65 Cts. Ueberall käuflich. 2048 k